

12.04.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/097

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Erneuerung und Verbesserung der Straße "Im Or" im Stadtteil Borstel;
hier: Aufwandsspaltung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mühlen- felder Land	23.05.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	04.06.2018 -							
Verwaltungsausschuss	11.06.2018 -							
Rat	23.08.2018 -							

Beschlussvorschlag

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straße „Im Or“ durch Maßnahmen an der Fahrbahn und Entwässerung sowie der Schaffung von Parkflächen werden die Eigentümer der direkt oder indirekt angrenzenden Grundstücke, die durch diese Maßnahmen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Die Straße „Im Or“ ist im östlichen Bereich abgängig. Dieser selbstständige Teil der Straße zwischen dem Einmündungsbereich „Borsteler Straße“ und der Einmündung des „Bruchlandweges“ wird deshalb erneuert und verbessert. Durch die Zusage von Fördermitteln können die voraussichtlichen Herstellungskosten erheblich zu Gunsten der Beitragspflichtigen und der Stadt reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660/5410660076		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	190.221,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	252.726,00 EUR	12.000,00 EUR
Saldo	62.505,00 EUR	0,00 EUR

Begründung

Die Straße „Im Or“ teilt sich durch ihre Lage und der Einmündung des Bruchlandsweges rechtlich in zwei selbstständige öffentliche Einrichtungen. Erneuert und verbessert werden soll der östliche Bereich zwischen „Borsteler Straße“ und „Bruchlandsweg“. Der westliche Teil, ebenfalls zwischen „Borsteler Straße“ und „Bruchlandsweg“, ist zurzeit nicht erneuerungsbedürftig. Es ist geplant, die Straße als Mischverkehrsfläche auszubauen, die Entwäs-

serung zu erneuern sowie zusätzliche Parkmöglichkeiten zu schaffen. Die neue Fahrbahn soll in einer Breite zwischen 4,00 m und 6,00 m ausgebaut werden, die Entwässerung erfolgt über Versickerungsflächen im Randstreifenbereich.

Bei den o. g. geplanten Arbeiten handelt es sich um Erneuerungen und Verbesserungen der Straße, die gemäß § 1 SABS beitragsfähig sind. Beitragspflichtig sind die Eigentümer, deren Grundstücke direkt oder indirekt an dieser öffentlichen Einrichtung angrenzen. Damit die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, muss eine Straße grundsätzlich auf gesamter Länge und in gesamter Breite unter Einbeziehung aller Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtung etc.) erneuert werden. Sind nicht alle Teileinrichtungen verschlissen und abgängig oder hat die Stadt für einzelne Maßnahmen keinen Aufwand, sind die Kosten für die Teileinrichtungen abzuspalten, die erneuert werden sollen. Die Umrüstung der Teileinrichtung Beleuchtung auf LED wird von den Stadtnetzen gezahlt. Für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten ist deshalb ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich.

Die Straße „Im Or“ wird als Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr eingestuft, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 e SABS tragen die Grundstückseigentümer 50 % der beitragsfähigen Kosten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden Fördermittel für den Ausbau der Straße „Im Or“ vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bewilligt. Die voraussichtlichen Herstellungskosten in Höhe von 252.726,00 Euro reduzieren sich deshalb um rd. 127.717,00 Euro. Dadurch beträgt der beitragsfähige Aufwand voraussichtlich 125.009,00 Euro, von dem gemäß § 4 Abs. 2 Nr. e SABS 50 % auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die jährlichen Kosten für die Abschreibung und die Unterhaltung belaufen sich auf 12.000,-- Euro. Um die Haushaltslage der Stadt zu entspannen, könnten Vorausleistungen entsprechend dem Baufortschritt erhoben werden.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Rates über die Aufwandsspaltung ist eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die nach dem Ende der Maßnahme erhoben und festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage

Lageplan